

# Begründung

## zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie  
gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Inhalt:	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele .....	2
2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich .....	3
3. Planungsvorgaben .....	4
Landesentwicklungsplan (LEP).....	4
Regionalplan .....	4
4. Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen .....	6
5. Grundsätze der planerischen Steuerung .....	8
6. „Harte“ Tabukriterien .....	9
7. „Weiche“ Tabukriterien.....	11
8. Windhöufigkeit.....	17
9. Artenschutz .....	18
10. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse und Einzelfallprüfung - Vorschlag für die Darstellung von Konzentrationszonen .....	18
Potenzialfläche 1a - b „Sprakel“ .....	18
Potenzialfläche 2a - l „Häger“ .....	19
Potenzialfläche 3a - e „Sandrup“ .....	19
Potenzialfläche 4a - c „Coerheide / Kanal“ .....	20
Potenzialflächen 5 - 7.....	21
Potenzialfläche 5 „Haskenau“ .....	22
Potenzialfläche 6a- c „Handorfer Heide“ .....	22
Potenzialfläche 7 „Laer“ .....	23
Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“ .....	23
Potenzialfläche 9a - b „Amelsbüren“ .....	24
Potenzialfläche 10a - j „Loevelingloh“ .....	24
Potenzialfläche 11a - c „Sudhoff“ .....	25
Potenzialfläche 12a - b „Wilbrenning“ .....	26
Potenzialfläche 13a - d „Autobahnkreuz Münster-Süd“ .....	26
Potenzialfläche 14a - b „Niederort“ .....	27
11. Indizien für den Nachweis des „Substanziell-Raum-Belassens“ .....	27
12. Umweltbericht .....	31

## 1. Planungsanlass und Planungsziele

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Das Erfordernis, regenerative Energien zu nutzen ist in den letzten Jahrzehnten daher stetig gestiegen. Damit einher ging eine technische Entwicklung zu immer leistungsfähigeren Stromerzeugungsanlagen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen und hat im Januar 2013 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Es sieht vor, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % (gegenüber 1990) und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dies bedingt insbesondere eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Nach heutigem Stand der Technik wird die Windenergienutzung auch in absehbarer Zeit einen wesentlichen Anteil zur Erzeugung regenerativer Energien beitragen. Bereits heute liefert Windenergie den größten Anteil erneuerbaren Stroms. Durch die Leistungssteigerung und Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen können die in größeren Höhen stärkeren und regelmäßigeren Winde praktisch überall besser ausgeschöpft werden.

Der Nutzung der Windenergie kommt daher im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcen schonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Daher soll nach dem Willen der Landesregierung der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen von 3 % in 2011 auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden.<sup>1</sup>

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.03.2008 beschlossen<sup>2</sup>, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen.

Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“<sup>3</sup> am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt und im Handlungskonzept 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Hilfe eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele erreicht werden soll. Eine Maßnahme sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Diese Maßnahme wird ganz wesentlich durch die hier vorgelegte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und ermöglicht.

Die Stadt Münster hat mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 2004 bereits die Grundlagen für eine Nutzung der Windenergie auch auf dem Münsteraner Stadtgebiet gelegt. Im FNP wurden drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Eine davon

<sup>1</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Staatskanzlei des Landes NRW: „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“, 2011

<sup>2</sup> vgl. Vorlage V/0853/2007 „Fortschreibung des Klimaschutzprogramms und des Klimaschutzziels der Stadt Münster bis 2020 - Ergebnisse der Klimakonferenz vom 24.08.2007 -“

<sup>3</sup> vgl. Vorlage V/0592/2010

im Stadtbezirk Nord nördlich von Sprakel, eine im Stadtbezirk West nördlich von Nienberge-Häger sowie eine weitere im Stadtbezirk Südost, nördlich der Wolbecker Straße. Im gesamten Stadtgebiet gibt es zurzeit 23 größere Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 27,25 MW<sup>4</sup>. Ein Großteil dieser Anlagen liegt innerhalb der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen. Für diese wurde im Rahmen der Aufstellung des FNP 2004 ausdrücklich erklärt, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.

Die Stadt Münster beabsichtigt, vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen weitere Potenziale für die Windenergienutzung in Münster zu erschließen. Durch die in den letzten Jahren stetig zugenommene Höhe und Leistung der einzelnen Windenergieanlagen steigt allerdings auch deren Konfliktpotenzial zu anderen Flächennutzungen beständig an. Die Stadt Münster beabsichtigt daher von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt weiterhin Gebrauch zu machen und aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange aus ihrer Sicht nicht geeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Potenzialflächenanalyse“, sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert worden. Die entsprechenden Vorgaben werden bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes berücksichtigt und im Rahmen dieser Begründung erläutert.

Ziel der Stadt Münster ist es, nach Abschluss des Planverfahrens im Flächennutzungsplan über die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie hinaus weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Mit der 65. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ der Stadt Münster wird der Nutzung von Windenergie ausreichend „substanziell Raum“ belassen (vgl. dazu auch Kapitel 11). Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und gleichzeitig raumverträglich zu steuern.

## 2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.12.2012 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einzuleiten und durchzuführen (vgl. Vorlage V/0247/2012).

Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses war eine Potenzialflächenanalyse, die vom Gutachterbüro enveco GmbH (Münster) im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH und in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung erstellt worden ist (vgl. Anlage 4 zur Vorlage V/0247/2012). Die im Rahmen dieses Gutachtens ermittelten 23 Flächenpotenziale (mit zum Teil mehreren nahe beieinander liegenden Einzelflächen) wurden im Weiteren gegen andere konkurrierende Flächennutzungen abgewogen. Im Ergebnis hätte sich im Stadtgebiet Münster ein Potenzial für die Errichtung von zusätzlich ca. 12 – 17 Windenergieanlagen an 3 erweiterten und 5 neuen Standorten (Konzentrationszonen) sowie für das Repowering der 19 bestehenden Windenergieanlagen in 2 bestehenden und 2 neuen Konzentrationszonen ergeben.

<sup>4</sup> Quelle: Eigene Datensammlung

Aufgrund neuerer Rechtsprechung<sup>5</sup> und der darin formulierten Anforderungen an die Ausarbeitung eines Plankonzepts musste die Potenzialflächenanalyse nochmals überarbeitet werden. Sie ist Bestandteil dieser Flächennutzungsplan-Änderung und der Begründung als Anlage beigelegt.<sup>6</sup>

Da das neue Plankonzept damit deutlich vom damaligen Plankonzept abweicht, wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu dieser 65. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei inhaltliche Darstellungen nur für den Außenbereich vorgesehen sind. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbepannter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden durch diese Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ nicht berührt, da sich die Ermächtigungsgrundlage zur Darstellung von Windkonzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB explizit nur auf den Außenbereich bezieht.

Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenden Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Wirkung auf den Bürger (insbesondere den Flächeneigentümer). Daher sind die Darstellungen auch der Normenkontrolle zugänglich. Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, zu schaffen.

Mit dem Verfahren zur Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden gleichzeitig die bestehenden Konzentrationszonen – soweit sie nicht Bestandteil der neuen Darstellung werden – aufgehoben.

### 3. Planungsvorgaben

#### Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW<sup>7</sup> formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o. g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung für das Planungsgebiet Münsterland rund 6000 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen.

#### Regionalplan

Der Regionalrat Münster hat am 04.07.2011 die Herausnahme des Kapitals „VI.1 – Energie“ aus der inzwischen abgeschlossenen Erarbeitung des Regionalplans Münsterland und die Durchführung eines eigenständigen Erarbeitungsverfahrens für den Energieteil beschlossen. In seiner Sitzung am 30.06.2014 hat er beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für den "Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie" einzuleiten.

In dem Entwurf zum „Sachlichen Teilplan Energie“<sup>8</sup> werden in Ziffer 1.2 – Anlagen zur Nutzung der Windenergie – folgende Ziele und Grundsätze textlich formuliert und erläutert:

<sup>5</sup> vgl. u.a. die Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11 und des OVG NRW vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE

<sup>6</sup> Enveco GmbH, „Windenergie auf dem Stadtgebiet Münster – Ermittlung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung“, Auftraggeber Stadtwerke Münster GmbH, Januar 2015

<sup>7</sup> Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf Stand Juni 2013

<sup>8</sup> Bezirksregierung Münster, Sachlicher Teilplan Energie, Entwurf Stand Juni 2014

„Ziel 2.1: Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.

Ziel 2.2: In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Ziel 3.1: Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen und in den
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ziel 3.2: Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes und der Erhalt des Landschaftsbildes sicherzustellen, der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland sind zu beachten.

Ziel 4: Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB),
- Allg. Siedlungsbereichen (ASB),
- Allg. Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Grundsatz 1: Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.“

In der Stadt Münster werden in der zeichnerischen Entwurfsfassung (Juni 2014) des „Sachlichen Teilplans Energie“ insgesamt drei Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie dargestellt. Diese drei Vorranggebiete entsprechen weitestgehend den bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nördlich und westlich von Sprakel, wobei letztere in zwei Vorranggebiete geteilt wurde. Die Vorranggebiete weisen eine Flächengröße von insgesamt ca. 127 ha auf.

Da der „Sachliche Teilplan Energie“ zum Regionalplan Münsterland voraussichtlich vor dem abschließenden Beschluss zu diesem Flächennutzungsplanverfahren in Kraft treten wird, sind die o.a. Ziele bereits vollständig im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes beachtet worden. Auf die inhaltliche Darstellung der zurzeit noch geltenden Ziele des Regionalplanes aus dem Jahr 1997 wird aus dem gleichen Grunde verzichtet. Sollte sich an den Ziel-Formulierungen aufgrund des

Beteiligungsverfahren etwas ändern, wird dies im weiteren FNP-Änderungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Falls der „Sachliche Teilplan Energie“ zum Regionalplan Münsterland absehbar zum Zeitpunkt der geplanten Beschlussfassung über die 65. Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht in Kraft getreten ist, kann rechtzeitig nach Auslegung des Planentwurfes ein Zielabweichungsverfahren bei der Regionalplanungsbehörde beantragt werden.

Insbesondere die Wirkung auf die kommunale Planung ändert sich mit Inkrafttreten der neuen Ziele des Regionalplanes gegenüber den bisherigen Zielen der Regionalplanung. War die Kommune bisher an die Darstellung der sogenannten Windeignungsbereiche insofern gebunden, als diese gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet, so sollen im neuen Regionalplan, sachlicher Teilabschnitt Energie, lediglich sogenannte Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden. Demnach kann die Stadt Münster auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete Bereiche zur Nutzung der Windenergie im FNP ausweisen.

#### **4. Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen**

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen sind damit im Außenbereich privilegiert und können ebenso wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich im Außenbereich überall errichtet werden, soweit die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Daher ist es denkbar, dass ohne eine weitergehende Steuerung etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, was zu unkoordinierten Entwicklungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsraums sowie Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen kann (wenn z. B. beabsichtigte künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben). Nur mit Hilfe einer gesamtplanerischen Koordination und Konzeption ist es möglich, potenzielle Konflikte mit anderen Raumansprüchen zu erkennen und zu lösen.

Der Gesetzgeber hat mit dem sogenannten „Planvorbehalt“ in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden eine solche Möglichkeit zur gesamtplanerischen Steuerung gegeben. Er ermöglicht es der Stadt Münster im Flächennutzungsplan Windkonzentrationszonen darzustellen mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windkonzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Anders als z. B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „Baurecht neu gegeben“, sondern vorrangig „Baurecht an anderer Stelle genommen“.

Der damit aus einer solchen Planung resultierende Eingriff in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer führt dazu, dass die Rechtsprechung an das Planverfahren, das zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan führt, hohe Anforderungen stellt.

Die Stadt muss daher insbesondere deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den Planungsraum außerhalb der dargestellten Windkonzentrationszonen von Windenergieanlagen freizuhalten.<sup>9</sup> Diese Entscheidung findet ihre Grenzen in der Bewertung, ob der Windenergie am Ende „substanziell ausreichend Raum“ gelassen wird. Die Bewertung kann somit nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen

<sup>9</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11

des Außenbereichs gilt, dass dort städtebauliche Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien durch die Stadt abzuwägen sind. Diese „weichen“ Tabukriterien sind von der Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu begründen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundlegung des gewählten Bewertungsspielraums noch „substanziell ausreichend Raum“ für die Windenergienutzung verbleibt.

Die Rechtsprechung hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen damit ein 4-Stufen-Modell entwickelt.<sup>10</sup> An dieser zwingend einzuhaltenden Prüfungsreihenfolge orientiert sich auch die Konzeption der überarbeiteten Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) und die weitere Bearbeitung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens.

### 1. Ermittlung der „harten“ Tabuzonen (Kapitel 6)

In einem ersten Schritt sind anhand sogenannter "harter Tabukriterien" die Flächen auszuschließen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen "harten Tabuzonen" gehören z. B. Splittersiedlungen und Infrastrukturanlagen oder Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.

### 2. Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen (Kapitel 7)

In einem zweiten Schritt kann die Stadt Münster weitere Tabukriterien bestimmen, die sie einheitlich auf ihr gesamtes Gemeindegebiet anwenden will. In diesen „weichen“ Tabuzonen soll die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Stadt Münster ausgeschlossen werden. Zu solchen Tabukriterien gehören z. B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen.

### 3. (Vor-)Abwägung konkurrierender Belange (Kapitel 10)

Bezogen auf die nach Abzug dieser „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen hat im dritten Schritt eine Abwägung der Windenergienutzung und dessen grundsätzlicher Privilegiertheit im Außenbereich mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu erfolgen. Ergebnis dieser (Vor-)Abwägung ist die Festlegung der Flächen, die als Windkonzentrationszonen dargestellt werden sollen.

### 4. Prüfung des Kriteriums des „Substanziell-Raum-Belassens“ (Kapitel 11)

In einem vierten Schritt hat die Stadt zu prüfen, ob die nach dieser (Vor-)Abwägung verbleibenden Windkonzentrationszonen groß genug sind, um der Windenergie im Gemeindegebiet nach wie vor "substantiell Raum" zu belassen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend Raum verbleibt, muss sie zu Schritt 2. und 3. zurückkehren und erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass im Ergebnis ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Abgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabu- und Abstandseinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für Windkraftanlagen festlegt. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Münster errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei ca. 100 m Nabenhöhe, der obere bei ca. 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 80 m und 120 m (somit Gesamthöhen von ca. 140 bis ca. 200 m). Die Leistungsdaten

<sup>10</sup> vgl. u.a. die Urteile des BVerwG vom 15.09.2009 Az. 4 BN 25.09 sowie vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11

schwanken zwischen 1 und 6 MW. Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Eine solche Anlage erzeugt zwischen 104 und 107 db(A) Schall-Emissionen.

Als Referenzanlage wird daher ein Anlagentyp mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m und einem Rotordurchmesser von ca. 100 m (Gesamthöhe von 150 m) und einem Immissionspektrum von ca. 106,5 dB(A) (inkl. Sicherheitszuschlag aufgrund von Prognoseunsicherheit) im ertragsoptimierten Betrieb angenommen. Die Emissionen der definierten Referenzanlage betragen 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 dB(A) bei einfach schallreduziertem Betrieb.<sup>11</sup>

## 5. Grundsätze der planerischen Steuerung

Die Stadt Münster hat das Interesse, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes raumverträglich zu steuern. Damit sollen die sogenannte „Verspargelung“ der Landschaft vermieden und Windenergieanlagen räumlich konzentriert werden. Diese Konzentration soll nach dem planerischen Willen der Stadt Münster sowohl kleinräumig im Sinne von Konzentrationszonen als auch großräumig erfolgen. In der Gesamt-Abwägung soll damit insbesondere auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Gesamtstadt gemindert werden. Ein besonderes Gewicht erhält der Belang des Landschaftsbildes daher in den Räumen, die bisher insgesamt durch technische Anlagen wenig belastet sind (Münsteraner Osten). Als städtebauliches Ziel sollen daher bisher nicht oder wenig durch Windenergienutzungen oder vergleichbare technische Einrichtungen, z.B. Hochspannungsfreileitungen, belastete Räume von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Zur Windenergienutzung sollen vornehmlich die Bereiche des Stadtgebietes zur Verfügung gestellt werden, in denen bereits eine bestehende Vorbelastung (bsp. durch Autobahnen, Hochspannungsfreileitungen etc.) lediglich ergänzt wird. Dies wird bei der Einzelfallbetrachtung der unterschiedlichen Potenzialflächen (vgl. Kapitel 10) berücksichtigt und dort im Einzelnen beschrieben.

Unabhängig von der räumlichen Steuerung, bei der Landschaftsräume von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollen, sind auch die Wirkungen zu beachten, die bei einer Konzentration der Windenergienutzung in bereits vorbelasteten Räumen entstehen. Daher sollten auch aus Sicht der Ortschaften heraus größere Blickwinkel von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass weitere Windenergieanlagen eher im Bereich der bereits belasteten Sichtfelder errichtet werden sollen, da sie dort weniger belastend wirken, als in bisher ungenutzten Räumen. Auch dies spricht für eine großräumige Konzentration wie sie in der vorliegenden Planung vorgenommen wurde. Dabei ergeben sich Schwerpunkte der Windenergienutzung im Nordwesten sowie im Südwesten der Stadt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt maßgeblich auch von der Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen ab. Die angesprochene Referenzanlage dient dabei nur der Herleitung verschiedener Mindestabstände. Sowohl kleinere als auch größere Anlagen – mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild – sind nach Abschluss der Planung grundsätzlich möglich. In jedem Fall bedarf es aber im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer Einzelfallprüfung, inwieweit die jeweilige Anlage am beantragten Standort die gesetzlichen Vorschriften (wie insbesondere auch die notwendigen Abstände aus dem Immissionschutz und der sogenannten optisch bedrängenden Wirkung etc.) einhält.

Diese Möglichkeit, dass auch größere Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen sind, wurde bei der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen berücksichtigt. Die aufgrund der dichten Besiedlung im Außenbereich kleinteilige Flächenstruktur lässt jedoch nur in wenigen Bereichen Anlagen-Gesamthöhen von bsp. 200 m zu, da dann ein Abstand von bis zu 600 m zu benachbarten Hofstellen erforderlich wird, der in der Regel nicht eingehalten werden kann.

---

<sup>11</sup> Die angegebenen Werte wurden einem Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV) entnommen: „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz“, Entwurf Stand 30.08.2013

## 6. „Harte“ Tabukriterien

Im ersten Arbeitsschritt (vgl. Kapitel 4) der Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) wurden für das gesamte Stadtgebiet „harte“ Tabuzonen anhand des Flächennutzungsplans, des Regionalplans und weiterer Fachgesetze ermittelt. Diese Zonen kommen für eine Windenergienutzung rechtlich und faktisch nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung nicht geeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden öffentlichen Belangen.

„Harte“ (nicht abwägbar) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013<sup>12</sup> nur in sehr eingeschränktem Umfang. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Das OVG NRW führt weiter aus, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Ein „hartes“ Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert.

In der Anlage zu dieser Begründung (Potenzialanalyse, Stand Januar 2015) werden die einzelnen Kriterien weiter erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. „Harte“ Tabukriterien sind demnach:

### - **Zusammenhängende Siedlungsflächen im Bestand**

Die Siedlungsflächen einschließlich baulich genutzter Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen werden hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, weil sie – da dem baulichen Innenbereich nach § 30 bzw. 34 BauGB zugeordnet - ohnehin nicht Gegenstand der Konzentrationszonenplanung sind, die sich auf den baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB beschränkt.

### - **Geplante Siedlungsflächen (Regionalplan)**

Da die Errichtung von Windenergieanlagen in im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) gemäß Ziel 4 des Entwurfs des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland ausgeschlossen ist<sup>13</sup>, scheidet diese Siedlungserweiterungsflächen aus.

### - **Splittersiedlungen / Einzelwohngebäude im Außenbereich**

Diese (kleinen) Flächen scheidet faktisch aufgrund der Tatsache, dass sie bebaut sind, für die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

### - **Autobahnen sowie der 40m-Bauschutzbereich**

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 40 m zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot.

<sup>12</sup> vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE

<sup>13</sup> Sollte die Anregung der Stadt Münster, die der Rat im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland am 10.12.2014 zum Aspekt Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen beschlossen hat (vgl. Beschluss zur Vorlage 0811/2014), vom Regionalrat aufgegriffen werden und in einer anderen Zielformulierung münden, wird dies im weiteren FNP-Änderungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

- **Bundesstraßen sowie der 20m-Bauschutzbereich**

Nach § 9 FStrG besteht im Abstand von 20 m zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot.

- **Landes- und Kreisstraßen, Bahntrassen, Elektrizitätsfreileitungen**

Die jeweiligen Flächen stehen faktisch für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

- **Fließ- und Standgewässer, Bundeswasserstraßen (Kanal)**

Die jeweiligen Flächen stehen faktisch für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

- **Wasserschutzgebiete Zone 1**

Die Wasserschutzgebietsverordnungen schließen die Errichtung von Windenergieanlagen in der jeweiligen Zone 1 rechtlich aus.

- **Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale**

In diesen naturschutzräumlichen Gebietskategorien ist die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich per Gesetz, per Satzung oder Verordnung ausgeschlossen.

- **Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan)**

Da die Errichtung von Windenergieanlagen in im Regionalplan dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gemäß Ziel 4 des Entwurfs des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland ausgeschlossen ist, scheiden diese Bereiche aus.

### **Mögliche Einschränkungen im weiteren Verfahren**

Im weiteren Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes können sich zusätzliche „harte“ (und „weiche“) Tabukriterien insbesondere nach Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben. Hinzuweisen ist an dieser Stelle insbesondere auf mögliche Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die über den Bauschutzbereich im Bereich von Flugplätzen (vgl. Kapitel 7; Verkehrslandeplatz Münster-Telgte) hinausgehen. Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke Flugsicherheitseinrichtungen (Navigations- und andere Radaranlagen) nicht stören. Die vorliegenden pauschalen Anlagenschutzbereiche (15 km Radius um die Anlage) betreffen nicht unwesentliche Teile des Münsteraner Stadtgebiets im Norden wie im Süden der Stadt. Ob eine unzulässige Störung vorliegt entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BFS) auf Basis einer Stellungnahme der Flugsicherheitsorganisation (DFS). Das BFS wird im weiteren Verfahren über die Bezirksregierung Münster beteiligt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans Münsterland wurde seitens der DFS bzw. des BFS bisher keine Stellungnahme zu diesem Thema eingebracht. Die Bezirksregierung geht insofern weiterhin von einem Freihaltebereich von nur 3 km Radius um die Navigations- und Radaranlagen aus. Sofern sich aus dem Beteiligungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung andere Erkenntnisse ergeben, müssten die Potenzialflächen im weiteren Verfahren entsprechend angepasst werden. Dies kann schlimmstenfalls dazu führen, dass mehrere Teil-Potenzialflächen ausgeschlossen wer-

den müssten, was insbesondere Auswirkungen auf die Frage des ausreichend „Substanziell-Raum-Belassens“ hätte (vgl. Kapitel 11).

## 7. „Weiche“ Tabukriterien

Im Rahmen des zweiten Arbeitsschritts (vgl. Kapitel 4) werden diejenigen Tabukriterien ermittelt, die grundsätzlich der Abwägung unterliegen. Die „weichen“ Tabukriterien beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Münster bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituation zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

Windenergieanlagen müssen vollständig, d.h. inklusive der durch den Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationsfläche liegen<sup>14</sup>. Daher wird bei allen Abstandskriterien, die nicht auf die Rotorblattspitze abstellen (wie bsp. die Bauschutzbereiche nach FStrG), sondern den Mastmittelpunkt als Ausgangspunkt haben (wie bsp. Immissionsschutzbetrachtungen oder bei der Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung), der einfache Rotorradius der Referenzanlage (50 m) abgezogen, so dass der hier und in der Anlage 1 dargestellte Wert jeweils den Abstand zum Rand der Konzentrationszone wiedergibt. Der Standort (Mittelpunkt des Mastes) einer Windenergieanlage liegt insofern immer mindestens eine Rotorlänge vom Rand der Konzentrationszone entfernt.

Windenergieanlagen wirken insbesondere durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwürfe können – da sie meist zeitlich begrenzt auftreten – durch entsprechende Abschaltzeiten reguliert werden. Für Schallemissionen gilt grundsätzlich ähnliches, allerdings führt eine Abschaltung über einen Großteil des immissionsschutzrechtlich besonders geschützten Nachtbereichs meist zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage. Daher wird in solchen Fällen in der Regel mit einem schalloptimierten Betrieb gearbeitet, der den Ertrag zwar mindert, in den meisten Fällen aber nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage führt. Die betrachteten Immissionsschutz-Vorsorge-Abstände gehen daher von einem nächtlichen schallreduzierten Betrieb der Referenzanlage aus. Durch die höheren Immissionsgrenzwerte tagsüber kann dann in jedem Fall ein ertragsoptimierter Betrieb über den Tag stattfinden.

Die optische Wirkung einer Windenergieanlage kann nicht durch Abschaltzeiten oder anderweitige Regelungen im Betrieb gemindert werden. Ist der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Windenergieanlage zu gering, kann eine optisch bedrängende Wirkung entstehen, die zur Unzulässigkeit der Windenergieanlage führt. Im Regelfall ist diese optisch bedrängende Wirkung anzunehmen, wenn der Abstand weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe entspricht<sup>15</sup>. Erst bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ist danach in der Regel nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Im Bereich dazwischen bedarf es einer besonderen Prüfung im Einzelfall.

Mit der Novellierung des § 249 BauGB im Jahr 2014 hat der Bundesgesetzgeber die Länder ermächtigt, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen festzulegen. Diese wären dann als „harte“ Tabukriterien zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in NRW jedoch nicht geplant, von dieser Öffnungsklausel – die zeitlich befristet bis zum 31.12.2015 gilt – Gebrauch zu machen, so dass die entsprechenden Abstandskriterien als „weiche“ Tabukriterien gewertet werden.

„Weiche“ Tabukriterien sind demnach:

<sup>14</sup> Vgl. Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 Az. 4 C 3.04

<sup>15</sup> Vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05

- **500 m Abstand zum (bewohnten) Siedlungsraum**

**Immissionsschutz-Vorsorge-Abstand:**

Die Referenzanlage benötigt im nächtlichen schalloptimierten Betrieb (103,5 db(A), s.o.) etwa einen Abstand von 506 m zum nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet. Um auf der sicheren Seite zu sein und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in einer Konzentrationszone i.d.R. mehr als eine Anlage errichtet wird, wird der notwendige Mindest-Immissionsschutzabstand zwischen dem Standort der Anlage und der Wohnbebauung auf 550 m festgelegt. Der Abstand zwischen Wohnbebauung und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit 500 m.<sup>16</sup> Dieser Wert definiert einen Mindestabstand, der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzel-Genehmigung ohnehin kaum zu unterschreiten sein wird. Ggf. ist aber – je nach Anzahl und Typ der Anlagen im Einzelfall – ein deutlich größerer Abstand erforderlich.

**Optisch bedrängende Wirkung:**

Mit diesem Abstand ist auch gewährleistet, dass von der Referenzanlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

- **400 m / 500 m Abstand zu Siedlungsflächen nach Regionalplan**

Auch noch nicht bebaute Entwicklungsflächen, die im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind, wird die Stadt Münster vor dem Hintergrund steigender Einwohnerzahlen in Anspruch nehmen müssen. Daher sollen auch hier die o.a. Immissionsschutzvorsorge-Abstände eingehalten werden, damit die Flächen nicht später durch erforderliche Immissionsschutzabstände reduziert oder ganz aufgegeben werden müssen.

In den Bereichen, in denen diese Abstände durch eine Autobahn geteilt werden, wird der Abstand auf 400 m begrenzt, da davon ausgegangen werden muss, dass die Lärmbelastung durch die Autobahn ohnehin zu anderweitigen Schallschutzerfordernissen gegenüber heranrückender benachbarter Wohnbebauung führen dürfte.

- **250 m Abstand zu Einzelwohngebäuden / Splittersiedlungen im Außenbereich**

**Immissionsschutz-Vorsorge-Abstand:**

Die Referenzanlage benötigt im nächtlichen schalloptimierten Betrieb (103,5 db(A), s.o.) etwa einen Abstand von 281 m zum nächstgelegenen Wohnhaus im Außenbereich (Schutzniveau eines Mischgebietes, 45 db(A) nachts). Um auf der sicheren Seite zu sein und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in einer Konzentrationszone i.d.R. mehr als eine Anlage errichtet wird, wird der notwendige Mindest-Immissionsschutzabstand zwischen dem Standort der Anlage und der Wohnbebauung auf 300 m festgelegt. Der Abstand zwischen Einzelwohngebäuden und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit 250 m.<sup>17</sup>

**Optisch bedrängende Wirkung:**

Bei der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m ist unterhalb eines Abstands von 300 m zwischen dem Standort der Anlage und einem Wohngebäude in der Regel von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dieser Mindestabstand wird in der Praxis nur in Einzelfällen genehmigungsfähig sein, deshalb wurde im Rahmen der Potenzialstudie auch der zweieinhalbfache Abstand (entspricht 325 m bis zum Rand der Konzentrationszone) dargestellt. Da es fast alle verbleibenden Potenzialflächen von der Dimensionierung her ermöglichen, die Anlage so zu positionieren, dass ein größerer als der zweifache Abstand entsteht, es gleichwohl aber nicht ausgeschlossen ist, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung auch bis zum zweifachen Abstand an Einzelhäuser herangerückt werden kann (Lage der schützenswerten

<sup>16</sup> vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“, 2. Absatz

<sup>17</sup> ebd.

Räume im Wohnhaus zur anlagenabgewandten Seite, Sichtschutz durch Wald, Möglichkeit der Nachbarzustimmung, Nicht-Berücksichtigung von Betreiberwohnhäusern etc.), wird auf diesen Mindestabstand zurückgegriffen, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Standortwahl zu ermöglichen und der Windenergie prinzipiell substantiell Raum zu belassen. Der Abstand zwischen Einzelwohngebäuden und dem Rand der Konzentrationszone beträgt damit 250 m.<sup>18</sup>

- **100 m Abstand zur Autobahn**

Nach § 9 FStrG bedürfen Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, wenn sie näher als 100 m an die Autobahn heranrücken, der Zustimmung des Landesbetriebes straßen.nrw. Da eine solche Zustimmung regelmäßig verwehrt wird, werden diese Bereiche ausgeschlossen.

- **20 m Abstand zu Landes- und Kreisstraßen**

Zu Landes- und Kreisstraßen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand, gleichwohl bedürfen Baugenehmigungen in einem Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand nach § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Daher und für einen Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – wird ein Abstand von 20 m analog zum Bauschutzbereich an Bundesfernstraßen vorgesehen.

- **20 m Abstand zu Bahntrassen / Bundeswasserstraßen (Kanal)**

Zu Bahntrassen und Bundeswasserstraßen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand. Um gleichwohl einen Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – vorzusehen, wird ein Abstand von 20 m – analog zu Bundesfernstraßen - vorgesehen.

- **100 m Abstand zu Hochspannungsleitungen**

Nach DIN EN 50 341-3-4 ist für Hochspannungsfreileitungen (bei Schwingungsschutzmaßnahmen) ein Mindestabstand vom einfachen Rotordurchmesser vorgesehen.

- **Wald**

Gemäß Ziel 3.1 des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplanes Münsterland ist eine Darstellung von Konzentrationszonen in Waldbereichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Daher wird dieses Kriterium nicht als „harte“ Tabuzone gewertet. Gleichzeitig ist aber gem. Ziel 3.2 die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten. Da es im waldarmen Münster<sup>19</sup> ausreichend Flächenpotenziale außerhalb von Waldbereichen gibt, werden die Wälder als „weiche“ Tabukriterien gewertet und damit ausgeschlossen.

- **300 m Abstand zu Naturschutzgebieten**

Rechtliche Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu Naturschutzgebieten (NSG) gibt es nicht. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge erscheint die Einhaltung einer Pufferzone von 300 m zu NSG angemessen, um diese besonders sensiblen Bereiche vor Auswirkungen durch die Windkraftanlagen zu schützen.

<sup>18</sup> vgl. Kapitel 7 „Weiche Tabukriterien“, 2. Absatz

<sup>19</sup> Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf Stand Juni 2013, Abb. 5; Gemeinden mit einem Waldanteil < 20 % gelten als waldarm, der Waldanteil in Münster liegt bei ca. 18%

- **FFH- und Vogelschutzgebiete sowie ein (mind.) 300 m Abstand zu diesen**

Die Verwaltungsvorschrift zur FFH-Richtlinie vom 13.04.2010 empfiehlt, als Regelvermutung einen Mindestabstand von 300 m von baulichen Anlagen einzuhalten<sup>20</sup>. Der Windenergieerlass NRW gibt für den Regelfall ebenfalls einen Puffer von 300 m an, soweit die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen. Für diese Natura-2000-Gebiete soll daher eine Abstandsfläche von 300 m Tiefe als „weiche“ Tabuzone zugrunde gelegt werden.

- **Grünflächen (Golfplätze, Parks, Friedhöfe)**

Bei diesen Flächen handelt es sich zum einen um bereits bestehende, z.T. über Bebauungspläne gesicherte Grünflächen, die faktisch nicht für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet sind ohne dabei ihre eigentliche Funktion einzubüßen. Zum anderen sollen auch Grünflächen, die noch nicht angelegt sind, die aber in der im Flächennutzungsplan dargestellten Zielplanung künftig realisiert werden sollen, vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen geschützt werden. Andernfalls würde eine zukünftige Realisierung erschwert oder unmöglich gemacht werden, da die Flächen, die oftmals zu Erholungszwecken genutzt werden, eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den durch Windenergieanlagen entstehenden Belastungen, insbesondere Lärm, besitzen.

- **Wasserschutzgebiete Zone II**

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach einer Einzelfallprüfung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Da die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone i.d.R. aber nicht mit den Schutzbestimmungen vereinbar ist, wird dieser Bereich aus Vorsorgegründen als „weiche“ Tabuzone gewertet.

- **Überschwemmungsgebiete (vorläufig gesichert und festgesetzt)**

Überschwemmungsgebiete sind kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 bestimmte Ausnahmen und Bedingungen definiert, in denen die Errichtung von Bauwerken auch dort möglich ist. Dennoch stellen Überschwemmungsgebiete aus Sicht der Stadt Münster keinen Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. In Abwägung mit der hohen Bedeutung ausreichender Überschwemmungsflächen für die Sicherheit der Bevölkerung werden die Überschwemmungsgebiete als „weiches“ Tabukriterium gewertet.

- **Abstand Verkehrslandeplatz Münster-Telgte**

Hier wird ein pauschaler Abstand von 3.100 m (Hindernisfreifläche) gem. Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) zugrunde gelegt. Da der Bauschutzbereich durch die Planung einer einzelnen Windenergieanlage bei Wolbeck (in direkter Nähe zur bestehenden Windkonzentrationszone) in diesem Bereich hinreichend bekannt ist, wurde dieser Bereich aus dem Bauschutzbereich ausgeklammert.

- **Militärische Schutzbereiche**

Diese Flächen kommen in der Regel nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, da sie für militärische Zwecke genutzt werden. Deshalb werden sie als „weiche“ Tabuzonen ausgeschieden.

---

<sup>20</sup> Verwaltungsvorschrift: Rund-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

In der weiteren Betrachtung der verbliebenen Potenzialflächen wurden in der städtebaulichen Abwägung ergänzende Kriterien herangezogen, die für das gesamte Stadtgebiet in gleicher Weise angewandt und für jede einzelne Potenzialfläche geprüft wurden. Diese Prüfung folgte den im Weiteren dargestellten Schritten:

- **Flächengröße**

Ausschluss von Flächen, die rein rechnerisch keine ausreichende Fläche zur Errichtung einer der Referenzanlage vergleichbaren Windenergieanlage bieten.

- **Landschaftsschutzgebiete außerhalb der vorbelasteten Korridore**

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Aspekt Landschaftsschutz / Landschaftsbild („typische münsterländische Parklandschaft“) eine besondere Bedeutung zu.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient der Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität), der Bewahrung und des Schutzes von Lebensräumen (Biotopschutz) sowie der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen. Ebenso sind die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft – z.B. die typische landschaftliche Prägung der Münsterländischen Parklandschaft – Kriterium für eine Ausweisung. In diesem Zusammenhang ist besonders auch die kulturhistorische Bedeutung von Landschaftsräumen relevant. Ergänzend spielt insbesondere auch die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung eine grundlegende Rolle.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnungen oder im Rahmen der gesetzlichen Landschaftsplanung und erhält mit Beschluss des Rates als Träger der Landschaftsplanung in der kreisfreien Stadt Münster Verbindlichkeit als Satzung. Alle Regelungen, die zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich sind, werden in der Verordnung bzw. im Landschaftsplan rechtsverbindlich festgelegt. Aus diesem Grunde sehen alle Landschaftsschutzgebiete in Münster ein grundsätzliches Bauverbot vor, welches Windenergieanlagen mit einschließt. Ausnahmen gelten lediglich für landwirtschaftliche Vorhaben.

Die konkrete Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete in Münster hat die vom Gesetzgeber benannten Kriterien aufgegriffen und eine ortsspezifische Abgrenzung der Räume vorgenommen. Dabei ist eine Kartierung der schutzwürdigen Bereiche (Biotopkartierung), eine Auswertung der kulturlandschaftlichen, historischen Bezüge und auch eine Auswertung der landschaftsräumlichen Bedeutung für die Erholung vorgenommen worden. Hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft im gesamtstädtischen räumlichen Zusammenhang wurde die Aufbereitung aus der „Grünordnung Münster – Zielkonzept Freizeit und Erholung“ herangezogen. Die dort vorgenommene Ausweisung der Grünzüge sowie die Ausgliederung von Räumen der „Erholungslandschaft“ ist als wesentlicher Raumbezug für die Ausgliederung der Landschaftsschutzgebietsausweisungen berücksichtigt worden.

Die in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten festgelegten Bauverbote nehmen Bezug auf die Sicherung der Gestalt und Funktion der Landschaft, um zu vermeiden, dass durch bauliche Entwicklung, Zersiedlung oder bauliche Überprägungen Veränderungen erfolgen, die mit dem Schutzziel und Schutzzweck nicht vereinbar sind. Von dem Bauverbot sind ausgenommen landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben. Für andere Vorhaben kommen nur einzelfallbezogene Ausnahmen auf Grundlage enger gesetzlicher Vorgaben in Betracht.

Diese Ausnahme kann aufgrund der Vorbelastung der o.a. Schutzgüter in den Landschaftsschutzgebieten entlang der Korridore der A1 und der A 43 in Frage kommen und eine Befreiung von dem Bauverbot im Einzelfall ermöglichen – wie dies bereits bei dem Bau von zwei

Windenergieanlagen am Stodtbrockweg und am Twerenfeldweg praktiziert wurde. Da die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Münster ansonsten sehr differenziert und an den Schutzgütern orientiert ausgewiesen sind, gibt es darüber hinaus aber keinen Anhaltspunkt für eine weitere mögliche Befreiungslage.

Grundsätzlich werden Landschaftsschutzgebiete damit als „weiches“ Tabukriterium gewertet. In den Bereichen, die durch die Verkehrskorridore (Autobahnen) eine Lärmbelastung von über 55 dB(A)<sup>21</sup> (dies entspricht – wenn auch auf anderer Berechnungsgrundlage – dem Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes tagsüber) aufweisen, wird dieses grundsätzliche gesamtstädtische Bauverbot allerdings gelockert. Diese Bereiche können damit – sofern sie nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung (vgl. Kapitel 10) ausgeschieden werden – auch für die Darstellung von Windkonzentrationszonen in Frage kommen.

#### - **Konzentration von Windenergieanlagen: Größe, Lage und Zuschnitt von Konzentrationszonen**

Die Stadt Münster verfolgt mit der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung das städtebauliche Ziel, diese innerhalb einzelner Zonen zu konzentrieren. Dadurch soll der sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt und in den Zonen eine möglichst optimale Windenergienutzung mit entsprechend leistungsfähigen Anlagen ermöglicht werden.

Von einer Konzentration kann erst dann gesprochen werden, wenn mehr als zwei Windenergieanlagen in relativer Nähe zueinander errichtet werden.

Der Betrieb einer Windenergieanlage verursacht Luftverwirbelungen, die sich seitlich und vor allem hinter der Anlage ausbreiten. Diese Wirbelschleppe wirkt sich auf benachbarte Windenergieanlagen in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen verringert sich die Leistung der Anlagen im Windschatten. Darüber hinaus wird diese Anlage durch die Turbulenzen der davor stehenden Anlagen mechanisch stärker beansprucht und verschleißt schneller. Daher sind ausreichende Abstände untereinander erforderlich. In der Praxis haben sich Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung etabliert. Bezogen auf die angenommene Referenzanlage bedeutet dies ein Aufstellungsraster von 500 x 300 m.

Die verbliebenen Potenzialflächen wurden daraufhin untersucht, ob sie nach Größe, Lage und Zuschnitt der Flächen die gewünschte Konzentrationswirkung ermöglichen. Insbesondere müssen sie es – neben der rechnerisch ermittelten Mindestgröße (s.o. unter Flächengröße) – vom Flächenzuschnitt her ermöglichen, mindestens eine Windenergieanlage (Referenzanlage) aufzunehmen.

Flächen, die zu klein bzw. unter Zugrundelegung des o.a. Aufstellungsrasters vom Zuschnitt her ungeeignet sind, um alleine mindestens drei Windenergieanlagen (Referenzanlagen) aufzunehmen, können eine sogenannte mehrkernige Konzentrationszone bilden. Ein räumlicher Zusammenhang wird dabei angenommen, wenn die Konzentrationszonen nicht mehr als 700 m auseinander liegen (entspricht mit 800 m zwischen den Standorten der Windenergieanlagen dem Achtfachen des Rotordurchmessers der Referenzanlage; dies kann als Orientierungswert im Sinne des BImSchG zur Frage des räumlichen Zusammenhangs herangezogen werden<sup>22</sup>). Damit soll gewährleistet werden, dass die Konzentrationswirkung durch zu große Abstände nicht verloren geht.

Eine mehrkernige Konzentrationszone soll darüber hinaus über mindestens eine Kernzone im Bereich des 2,5-fachen Abstandes zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich (der Abstand der Referenzanlage beträgt dann mindestens 375 m) verfügen. Andernfalls ist die Wahrscheinlich-

<sup>21</sup> vgl. <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

<sup>22</sup> vgl. Monika Agatz: Windenergiehandbuch, 10. Ausgabe, 2013, S. 10 und 15

keit, dass tatsächlich mehrere Anlagen auf diesen Splitterflächen entstehen, gering. Zudem begründen das erhöhte Konfliktpotenzial und die mangelnde Flexibilität hinsichtlich der Standortfindung im Einzelfall (aufgrund optisch bedrängender Wirkung, Grundstücksverfügbarkeit, baurechtlicher Abstände etc.) den Ausschluss solcher Flächen.

#### - **Ausschluss von Flächen aufgrund weiterer konkurrierender Belange**

Weitere Flächen können aufgrund von entgegenstehenden, räumlich konkurrierenden Belangen im Einzelfall ausgeschlossen werden. Da dieser 3. Schritt zur Erarbeitung eines Planungskonzeptes (vgl. Kapitel 4) sehr differenziert auf die Einzelfläche bezogen begründet werden muss, wird er ausführlich in Kapitel 10 dargestellt.

#### - **Entfernung nicht geeigneter Teilräume**

Abschließend werden alle ungeeigneten Teilbereiche einer möglichen Konzentrationszone entfernt. Als ungeeignet erweisen sich „Schläuche“ und „Ausfransungen“ der geometrischen Abgrenzungen, die vom Flächenzuschnitt her zu klein sind ( $<$  Rotordurchmesser), um eine Windenergieanlage (gem. Referenzanlage) aufnehmen zu können.

## 8. Windhöffigkeit

Innerhalb von Konzentrationszonen müssen Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben sein. Eine ausreichende Windhöffigkeit ist daher für die Ausweisung von Konzentrationszonen erforderlich. Im Rahmen der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW<sup>23</sup> wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftliches Windfeld bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von  $> 6$  m/s in 135 m über Grund gegeben ist. Allerdings hängt die Leistung einer Windenergieanlage auch von der zeitlichen Verteilung der Windgeschwindigkeiten ab. Deshalb zieht die o.a. Potenzialstudie auch die mittlere Windenergieleistungsdichte als Bezugsgröße heran. Ab einer Energieleistungsdichte von 200 W/m<sup>2</sup> geht die Potenzialstudie von einem mäßigen Potenzial aus.

Für das Stadtgebiet von Münster hat die o.a. Potenzialstudie ermittelt, dass in 100 m über Grund größtenteils mittlere Windgeschwindigkeiten von über 5,5 m/s herrschen. Bei 125 m über Grund sind in vielen Bereichen mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,0 bis 6,5 m/s, ansonsten bis auf wenige Ausnahmen aber mindestens 5,75 bis 6,0 m/s zu erwarten. Lediglich im Bereich größerer Waldbestände werden geringere Windgeschwindigkeiten angegeben, die aber dennoch über 5,50 m/s liegen. Für eine Höhe von 135 m über Grund zeigen diese Karten praktisch flächendeckend mittlere Windgeschwindigkeiten von über 6,0 m/s.

Die spezifische Energieleistungsdichte wurde in 100 m über Grund nahezu flächendeckend mit über 200 W/m<sup>2</sup> ermittelt, in 125 m über Grund für den weitaus überwiegenden Teil des Stadtgebietes mit 250 bis 300 W/m<sup>2</sup>, was als gutes Potenzial bewertet wird. In 135 m über Grund liegt die Energieleistungsdichte flächendeckend über 250 W/m<sup>2</sup> und stellt ab dieser Höhe ein gutes bis sehr gutes Potenzial dar.

Aufgrund der geringen Höhenunterschiede im Stadtgebiet Münster gibt es nur vergleichsweise geringe Unterschiede in der Windhöffigkeit. Zusammen mit den absoluten Werten kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen aufgrund der Windverhältnisse im gesamten Stadtgebiet von Münster mit Ausnahme der Kernflächen größerer Waldbereiche wirtschaftlich betrieben werden können. Einschränkungen der potenziell geeigneten Flächen ergeben sich unter dem Aspekt der Windhöffigkeit in Münster grundsätzlich nicht.

<sup>23</sup> Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil 1 - des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), S. 47

Es muss an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen werden, dass von den Ergebnissen der landesweiten Windpotenzialberechnung nicht auf die konkreten Verhältnisse eines speziellen Standortes einer Windenergieanlage geschlossen werden kann. Eine einzelfallbezogene Untersuchung der Windverhältnisse bleibt den Standortgutachten für konkret geplante Windenergieanlagen vorbehalten.

## 9. Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint. Andernfalls wäre die Planung gem. § 1 (3) BauGB nicht erforderlich, da sie nicht vollzugsfähig ist. Daher ist prognostisch abzuschätzen, ob der Artenschutz bei einzelnen Potenzialflächen ein unüberwindbares Hindernis darstellt und eine Darstellung als Konzentrationszone daher nicht in Betracht kommt.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan keine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz liefern kann. Es fehlt der Planungsebene an dem erforderlichen Detaillierungsgrad bezüglich der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen und der erforderlichen Erschließungswege etc. Es wird insofern darauf hingewiesen, dass aus der im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung Abschaltzeiten für den Fledermausschutz resultieren können.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Potenzialflächen erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung in Kapitel 10 und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 10. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse und Einzelfallprüfung - Vorschlag für die Darstellung von Konzentrationszonen

Nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen in den Arbeitsschritten 1 und 2 (vgl. Kapitel 6 und 7) verbleiben im gesamten Stadtgebiet von Münster insgesamt 14 einzelne Potenzialflächen bzw. potenzielle mehrkernige Bereiche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung in Frage kommen können (vgl. auch zur Nummerierung der einzelnen Potenzialflächen die fortgeschriebene Potenzialflächenanalyse in der Anlage). Im dritten Arbeitsschritt sind diese Flächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer grundsätzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Das Ergebnis ist planerisch im Vorentwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

### Potenzialfläche 1a - b „Sprakel“

Die ca. 46 ha große zweikernige Potenzialfläche liegt am Nordrand der Stadt Münster nordwestlich von Sprakel. Die Fläche ist durch einen schmalen Waldstreifen in zwei Teile geteilt. Sie ist bereits heute in großen Teilen als Windkonzentrationszone im wirksamen Flächennutzungsplan darge-

stellt und mit zurzeit fünf zwischen 130 m und 137,5m hohen Windenergieanlagen, die je eine Leistung zwischen 1 und 1,5 MW aufweisen, belegt.

Entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, so dass dieser Bereich als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll.

#### **Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 1 „Sprakel“ soll als Konzentrationszone dargestellt werden.**

#### **Potenzialfläche 2a - I „Häger“**

Die ca. 147 ha große mehrkernige Potenzialfläche liegt am Nordrand der Stadt Münster nördlich der Ortslage Häger zwischen der Stadtgrenze und der Autobahn A 1.

Die Potenzialfläche besteht aus insgesamt dreizehn einzelnen Teilflächen, von denen acht als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und weitere fünf als sogenannte Ergänzungsf Flächen zu betrachten sind.

Der Raum wird bereits heute für Windenergie genutzt. In der bestehenden Konzentrationszone befinden sich dort zurzeit zehn etwa 100 m hohe Windenergieanlagen, jeweils mit einer Leistung zwischen 0,6 und 1,0 MW. Räumliche Belastungen ergeben sich darüber hinaus im östlichen Bereich aus der unmittelbaren Nähe zur Autobahn A 1 sowie einer Hochspannungsfreileitung.

Gegen die Inanspruchnahme der südwestlich der Hanseller Straße gelegenen Teilbereiche (Teilflächen 2g – 2i) sprechen teilweise Belange des Denkmalschutzes, da vier angrenzende Hofstellen ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehen. Diese Denkmalschutzbelange sind jedoch nicht so gewichtig, dass sie in der Abwägung durchschlagen. Daher überwiegt in diesem Fall das Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.

#### **Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 2 „Häger“ soll als Konzentrationszone dargestellt werden.**

#### **Potenzialfläche 3a - e „Sandrup“**

Die ca. 38 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich zwischen Kinderhaus und Sprakel, östlich der Autobahn A 1.

Die Potenzialfläche besteht aus fünf einzelnen Teilflächen, von denen zwei als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und drei weitere als sogenannte Ergänzungsf Flächen zu betrachten sind.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der Autobahn A 1 sowie einer Hochspannungsfreileitung.

Die Potenzialfläche liegt zwischen der Autobahn A 1 und der Sprakeler Straße. Lediglich die Teil-Potenzialfläche 3e überspringt die Sprakeler Straße Richtung Osten und belastet somit auch das Aatal, das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Damit verliert die Potenzialfläche ihre klare Abgrenzung zwischen der A 1 und der Straße nach Sprakel. Belastungen einer möglichen WEA würden somit in den schutzwürdigen Landschaftsraum getragen werden. Dies steht dem Schutzzweck des benachbarten Landschaftsschutzgebietes entgegen. Da die Teilpotenzialfläche

ohnehin nur eine flächenmäßig sehr kleine Ergänzungsfläche darstellt, überwiegt hier das Interesse am Schutz des Landschaftsraums das Erfordernis, der Windenergie substanziiell Raum zu geben.

Entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt für die übrigen Teilpotenzialflächen nicht erkennbar.

### **Ergebnis:**

**Die Teil-Potenzialflächen 3a - d „Sandrup“ sollen als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Die Teil-Potenzialfläche 3e soll nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

### **Potenzialfläche 4a - c „Coerheide / Kanal“**

Die ca. 40 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich zwischen Coerde und Gelmer, beiderseits des Kanals.

Die Potenzialfläche besteht aus drei einzelnen Teilflächen, von denen zwei als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und eine weitere als sogenannte Ergänzungsfläche zu betrachten sind.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der Zentraldeponie, der Hauptkläranlage sowie einer Hochspannungsfreileitung.

Die Teilpotenzialfläche 4a wird im Norden begrenzt von einer gut erhaltenen Kirchspiellandwehr, die als überwiegend vierwallige Anlage eine Breite von ehemals insgesamt gut 40 Metern aufweist. Die landschaftsprägende Landwehr selbst ist nicht Teil der Potenzialfläche.

Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergieanlage auf der benachbarten Deponie ist im Jahr 2011 ein Sachverständigengutachten<sup>24</sup> beauftragt worden, um die Auswirkungen einer möglichen Windenergieanlage auf die Vogelwelt des benachbarten europäischen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ abzuschätzen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Genehmigung nicht vorstellbar ist und auch für ein erforderliches FFH-Verträglichkeitsgutachten wird prognostiziert, dass eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des Gebietes nicht gegeben sein wird. Das Ergebnis ist auf die Teilflächen 4b und 4c übertragbar.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sprechen damit gegen eine Nutzung der Potenzialflächen 4b und 4c für die Windenergienutzung, da nach prognostischer Abschätzung eine solche Windkonzentrationszone nicht umgesetzt werden könnte. Für die östlich des Kanals liegende Teilfläche 4a sind die o.a. Einschätzungen nicht direkt übertragbar, auch die bodendenkmalpflegerischen Belange (die unmittelbare Nähe zur Landwehr) haben nicht das Gewicht, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben, zu überwiegen. Weitere entgegenstehende öffentlich und private Belange sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

---

<sup>24</sup> vgl. Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.- Biologen Matthias Korn und Stefan Stübing, „Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort südlich Rieselfelder Münster“, Linden, 2011; im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH

## Ergebnis:

**Die Teil-Potenzialfläche 4a soll als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Die Teil-Potenzialflächen 4b und 4c „Coerheide / Kanal“ können aus Gründen des Artenschutzes nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

## Potenzialflächen 5 - 7

Das östliche Stadtgebiet im Bereich Kasewinkel zeichnet sich durch ein enges Geflecht an schutzwürdigen Biotopen, dem Idealbild der Münsterländischen Parklandschaft, aus. Waldparzellen, Heckenstrukturen und unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungen gliedern die Kulturlandschaft. Das Arteninventar ist vielfältig. Neben Amphibien, Reptilien und Säugetieren sind vor allem Fledermäuse und Greifvögel - Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Rotmilan und Uhu - zu nennen. Die beiden letzteren jedoch nicht als Brutvögel. Daneben kommt der stark zurückgehende Kiebitz hier noch in einigen Bereichen vor.

Der gesamte Raum stellt sich als weitgehend durch Verkehrsachsen unzerschnitten dar und weist kaum Überprägungen durch sonstige Infrastruktureinrichtungen oder dergleichen auf. Dem Landschaftsraum zwischen Wolbeck und Handorf kommt daher hohe Bedeutung für die naturnahe Naherholung zu. Er wird daher auch von zahlreichen Rad- und Wanderwegen (Pättkes) für die Erholungsnutzung erschlossen.

Geprägt wird der gesamte östliche Stadtraum durch die Werselandschaft, an die sich der o.g. Bereich Kasewinkel anbindet. Der Werseraum ist eine der bedeutendsten naturgeprägten Naherholungslandschaften der Stadt. Die hohe Qualität liegt zum einen in der besonderen landschaftlichen Prägung des Raumes, zum anderen aber in der Erreichbarkeit aus der Innenstadt sowie den östlich gelegenen Stadtteilen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung sowie der überragenden Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind wesentliche Teile bereits seit den 1970er Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die benannten wertgebenden Parameter in Verbindung mit besonderen Hofanlagen, wie z.B. Haus Reithaus, Haus Möllenbeck, Haus Markfort, Haus Kleve u.a.m., sind typische Grundlagen für die Ausweisung des Kulturlandschaftsbereiches Kernmünsterland im Zuge des Fachbeitrages des LWL „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland“.

Dies entspricht auch Ziel 3.2 des Entwurfs des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland, nach dem der Erhalt des Landschaftsbildes sicherzustellen und der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft von erheblichen Beeinträchtigungen freizuhalten ist.

Im östlichen Stadtgebiet sind auf Grundlage der in Kapitel 6 und 7 genannten Kriterien vier Windpotenzialflächen (Potenzialflächen 5 – 8) außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ermittelt worden. Für drei dieser Flächen (Potenzialflächen 5 – 7) muss jedoch festgestellt werden, dass diese bei Ausweisung als Windkonzentrationszonen als raumbedeutsame Einrichtungen in erheblicher Weise die Charakteristik und die landschaftliche Prägung des gesamten Raumes überstrahlen würden.

Aus der räumlichen Betrachtung, unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung und der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie als Kulturlandschaft soll daher auch mit Blick auf den geringen Anteil dieser Flächen am ermittelten Gesamtpotenzial (vgl. auch Kapitel 11) auf die Ausweisung der benannten Flächen als Windkonzentrationszonen verzichtet werden.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Potenzialflächen:

### **Potenzialfläche 5 „Haskenau“**

Die ca. 31 ha große zusammenhängende Potenzialfläche befindet sich zwischen Handorf-Dorbaum und Gelmer, östlich der Werse.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt und weist auch keine weiteren räumlichen Belastungen auf. Es handelt sich um einen weitgehend infrastrukturfreien, naturräumlich geprägten Raum mit kulturhistorischer Bedeutung (prähistorische Siedlungsfunde, Bodendenkmal Wallburg Haskenau) mit einem direkten Bezug zur Emsaue (FFH-Gebiet).

Die Fläche liegt in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich, dessen bäuerliche Kulturlandschaft in besonderem Maße von der historischen Plaggenwirtschaft zeugt und in dessen landschaftlicher Struktur sich die verschiedenen Erschließungs- sowie Nutzungsepochen heute noch ablesen lassen. Mit der mittelalterlichen Turmhügelburg Haskenau gibt es ein herausragendes Beispiel für die im Einzugsgebiet der mittelalterlichen Stadt Münster existierenden Adelssitze und festen Häuser, bei denen der räumliche Bezug in der heutigen Landschaft auch heute noch unmittelbar wahrnehmbar ist.<sup>25</sup> Darüber hinaus liegt die Fläche in einer bedeutenden archäologischen Fundlandschaft. Darauf weisen die zahlreichen Fundstellen in den Bauerschaften Dorbaum und Hornheide hin, die aus allen Epochen der Vor- und Frühgeschichte stammen und hochrangiges Fundgut ergeben haben.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes und der Schutz des besonderen Landschafts- und Erholungsraums entlang der Werse sprechen gegen eine Nutzung dieser Potenzialfläche für die Windenergie. Das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu belassen, wiegt die entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht auf.

#### **Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 5 „Haskenau“ soll nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

### **Potenzialfläche 6a- c „Handorfer Heide“**

Die ca. 13 ha große dreigeteilte Potenzialfläche befindet sich östlich von Handorf an der Stadtgrenze zu Telgte.

Die Potenzialfläche besteht aus drei einzelnen Teilflächen, die alle als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt und weist auch keine weiteren räumlichen Belastungen auf. Es handelt sich um einen landschaftsökologisch sensiblen Bereich. Dies wird nicht zuletzt dadurch dokumentiert, dass im Regionalplan die direkt nördlich wie südlich angrenzenden Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt sind.

Der gesamte Landschaftsraum im Osten der Stadt weist im Wesentlichen noch seine gewachsene naturräumliche Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Daher soll das Flächenpotenzial nicht weiter verfolgt werden.

---

<sup>25</sup> vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe, „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“, korrigierte Fassung, 2013, S. 78 und 157

Die Belange des Schutzes des besonderen Landschafts- und Erholungsraums sprechen gegen eine Nutzung dieser Potenzialfläche für die Windenergie. Das Erfordernis, der Windenergienutzung substantziell Raum zu belassen, wiegt die entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht auf.

**Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 6 „Handorfer Heide“ soll nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Potenzialfläche 7 „Laer“**

Die ca. 17 ha große zusammenhängende Potenzialfläche liegt zwischen der Werse und der Stadtgrenze zu Telgte.

Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt und weist auch keine weiteren räumlichen Belastungen auf. Die Fläche grenzt unmittelbar an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an. Windenergieanlagen hätten räumlich eine starke optische Wirkung auf das Gebiet. Ein dichtes Vorkommen von Greifvögeln ist bekannt.

Daher und aus den o.a. grundsätzlichen Überlegungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes soll das Flächenpotenzial nicht weiter verfolgt werden. Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene naturräumliche Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird.

Die Belange des Schutzes des besonderen Landschafts- und Erholungsraums entlang der Werse sprechen gegen eine Nutzung dieser Potenzialfläche für die Windenergie. Das Erfordernis, der Windenergienutzung substantziell Raum zu belassen, wiegt die entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht auf.

**Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 7 „Laer“ soll nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“**

Die ca. 12 ha zusammenhängende Potenzialfläche befindet sich nördlich von Wolbeck an der Freckenhorster Straße.

Der Raum wird bereits heute für Windenergie genutzt. Die Fläche grenzt westlich an die bestehende Konzentrationszone für Windenergie an, die aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Münster-Telgte in der überarbeiteten Potenzialanalyse nicht mehr als Potenzialfläche dargestellt ist. Westlich angrenzend an die bisherige Konzentrationszone, im Bereich der neu geplanten Konzentrationszone befindet sich bereits eine knapp 150 m hohe Windenergieanlage mit einer Leistung von ca. 2 MW.

Entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substantziell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“ soll als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Potenzialfläche 9a - b „Amelsbüren“**

Die ca. 19 ha große zweiteilige Potenzialfläche befindet sich östlich von Amelsbüren. Die Potenzialfläche besteht aus zwei unterschiedlich großen Teilflächen, die beide als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus zwei Hochspannungsfreileitungen.

Entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 9 „Amelsbüren“ soll als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Potenzialfläche 10a - j „Loevelingloh“**

Die ca. 88 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich beiderseits des Kappenberger Damms südlich der zusammenhängenden Bebauung.

Die Potenzialfläche besteht aus zehn einzelnen Teilflächen, von denen neun als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) und eine weitere als sogenannte Ergänzungsfläche zu betrachten sind.

Der Raum wird bisher für Windenergie nur im äußersten Südosten genutzt. Hier wurde im Jahr 2014 eine ca. 150 m hohe 2,4-MW Anlage errichtet. Räumliche Belastungen ergeben sich darüber hinaus aus mehreren Hochspannungsfreileitungen, die den Raum durchqueren.

Die Teilpotenzialfläche 10h umschließt das Baudenkmal Haus Loevelingloh, welches mit Wohnhaus, Verwalterhaus, Gräfte und Kapelle in die Denkmalliste eingetragen ist. Das Alleinstellungsmerkmal dieser bedeutenden Einzelhofstelle, die schon im 13. Jahrhundert als bischöflicher Amtshof nachgewiesen ist, ist bis heute erhalten und zeigt sich in den umgebenden Freiflächen mit historischen Waldstandorten und großzügiger Felderwirtschaft. Der Erhalt und die Ablesbarkeit dieser alten und bedeutenden Hoflage in ihrer gewachsenen und überlieferten Kulturlandschaft sind von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung. Der Gestaltwert darf deshalb nicht beeinträchtigt werden. Großflächige Sichtbeziehungen auf das Erscheinungsbild unterstreichen die Bedeutung als ein besonderes raumwirksames Baudenkmal. Die prägende Wirkung dieser denkmalgeschützten Anlage würde durch Windenergieanlagen in der Teilpotenzialfläche 10c erheblich beeinträchtigt, so dass die Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dieser Fläche wahrscheinlich am denkmalrechtlichen Umgebungsschutz scheitern würde. Daher wird von der Darstellung dieser Teilpotenzialfläche als Konzentrationszone abgesehen.

Die Teilpotenzialfläche 10i ist von drei Seiten von größeren Waldflächen umschlossen und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Da Waldflächen im insgesamt waldarmen Münster einen beson-

deren Stellenwert besitzen, wurde Wald als ein Tabukriterium gewertet (vgl. Kapitel 7). Bei einer Inanspruchnahme dieser Teilpotenzialfläche würde sich im Ergebnis eine ähnliche Situation ergeben, wie beim Bau einer Windenergieanlage direkt im Wald. Aus diesem Grunde soll die Fläche nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.

Die Teilpotenzialfläche 10j liegt in einer Entfernung von weniger als 500 m zu einer möglichen Siedlungserweiterung im Bereich Hafkhorst. Um sich die Option für eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht zu versperren, wird die potenzielle Siedlungsfläche – obwohl regionalplanerisch noch nicht dargestellt – vergleichbar anderen – regionalplanerisch gesicherten – Siedlungserweiterungsflächen behandelt. Der dann anzunehmende Immissionsschutz-Vorsorgeabstand von 500 m (vgl. Kapitel 7) führt zum Ausschluss dieser Teilpotenzialfläche.

Belange des Denkmalschutzes, der Immissionsschutz-Vorsorge sowie die Lage inmitten eines Waldbereiches sprechen gegen eine Nutzung der Teil-Potenzialflächen 10h - j für die Windenergie. Das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu belassen, wiegt die jeweils entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht auf.

Weitere den Teil-Potenzialflächen 10a – g entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

#### **Ergebnis:**

**Die Teil-Potenzialflächen 10a - g „Loevelingloh“ sollen als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Die Teil-Potenzialflächen 10h – j „Loevelingloh“ sollen nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

#### **Potenzialfläche 11a - c „Sudhoff“**

Die ca. 41 ha große zweiteilige Potenzialfläche befindet sich südwestlich von Amelsbüren. Die Potenzialfläche besteht aus zwei unterschiedlich großen Teilflächen, eine große, die als Kernpotenzialfläche (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten ist, sowie zwei sehr kleine Ergänzungsflächen im Norden.

Der Raum wird bereits für Windenergie genutzt. Hier stehen zwei 100 m hohe 0,85-MW Anlagen. Weitere räumliche Belastungen ergeben sich aus der westlich direkt angrenzenden Autobahn A 1.

Im Bereich der Teil-Potenzialfläche 11c, die zwischen dem Kanal und dem Emmerbach liegt, wurde in der Vergangenheit im Zuge des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals umfangreich Boden aufgeschüttet, der eine Gründung von Windenergieanlagen schwierig macht. Zudem wurden auf der Fläche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, daher soll diese ohnehin relativ kleine Teil-Potenzialfläche nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.

Entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Teil-Potenzialflächen 11a und b, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

### Ergebnis:

**Die Teil-Potenzialflächen 11a und b „Sudhoff“ sollen als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Die Teil-Potenzialfläche 11 c „Sudhoff“ soll nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

### Potenzialfläche 12a - b „Wilbrenning“

Die ca. 66 ha große zweiteilige Potenzialfläche befindet sich zwischen der Autobahn A 1 und der westlichen Stadtgrenze zwischen Amelsbüren und Albachten

Die Potenzialfläche besteht aus zwei unterschiedlich großen Teilflächen, die beide als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch in Teilen aus der Nähe zur Autobahn A 1.

Entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

### Ergebnis:

**Die Potenzialfläche 12 „Wilbrenning“ soll als Konzentrationszone dargestellt werden.**

### Potenzialfläche 13a - d „Autobahnkreuz Münster-Süd“

Die ca. 29 ha große mehrkernige Potenzialfläche befindet sich nord- und südwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd.

Die Potenzialfläche besteht aus vier unterschiedlich großen Teilflächen, von denen drei als Kernpotenzialflächen (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten sind, während eine kleinere Fläche als Ergänzungsfläche dient.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der z.T. unmittelbaren Nähe zur Autobahn A 1 und zur A 43 sowie zwei Hochspannungsfreileitungen, die den Raum in Nord-Süd-Richtung durchqueren.

Die Teilpotenzialfläche 13d – die aufgrund der geringen Abstände ausschließlich als mögliche Ergänzungsfläche zu bewerten ist – ist von drei Seiten von größeren Waldflächen umschlossen und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Da Waldflächen im insgesamt waldarmen Münster einen besonderen Stellenwert besitzen, wurde Wald als ein Tabukriterium gewertet (vgl. Kapitel 7). Bei einer Inanspruchnahme dieser Teilpotenzialfläche würde sich im Ergebnis eine ähnliche Situation ergeben, wie beim Bau einer Windenergieanlage direkt im Wald. Aus diesem Grunde soll die Fläche nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.

Den Teilpotenzialflächen 13a, c und d entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

**Die Teil-Potenzialflächen 13a - c „Autobahnkreuz Münster-Süd“ sollen als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Die Teil-Potenzialfläche 13d soll nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.**

**Potenzialfläche 14a - b „Niederort“**

Die ca. 32 ha große zweiteilige Potenzialfläche befindet sich südwestlich von Albachten, südlich der Autobahn A 43.

Die Potenzialfläche besteht aus zwei unterschiedlich großen Teilflächen, von denen eine als Kernpotenzialfläche (mit einer Kernzone, die einen Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung von mindestens dem 2,5-fachen der Anlagenhöhe zulässt) zu betrachten ist, während die andere lediglich als Ergänzungsfläche dient.

Der Raum wird bisher für Windenergie nicht genutzt, räumliche Belastungen ergeben sich jedoch aus der Nähe zur Autobahn A 43.

Entgegenstehende öffentliche und private Belange, die das Gewicht haben, das Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, zu überwiegen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

**Die Potenzialfläche 14 „Niederort“ soll als Konzentrationszone dargestellt werden.**

## **11. Indizien für den Nachweis des „Substanziell-Raum-Belassens“**

Ein grundlegendes Ziel der Ermittlung von Potenzialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist die Bündelung bzw. Konzentration von Windenergieanlagen in bestimmten, räumlich geeigneten Bereichen des Stadtgebiets. Damit schränkt die Stadt Münster die grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.<sup>26</sup>

Dieser Nachweis entspricht dem vierten und abschließenden Schritt bei der Erarbeitung eines Planungskonzepts für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen (vgl. Kapitel 4). Gelingt dieser Nachweis nicht und kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend „substanziell Raum“ verbleibt, muss sie zu den Schritten 2. und 3. zurückkehren und erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Der Begriff des „Substanziell-Raum-Belassens“ ist nicht genau definiert, insbesondere nicht zahlenmäßig erfasst. Die Unterlassung einer Nennung von Zahlen oder prozentualen Angaben ist schlicht mit den sehr unterschiedlichen Landschaftsräumen, die bundes- als auch landesweit in ihrer Struktur stark variieren, zu erklären. Aufgrund dieser unterschiedlichen Landschaftsräume

<sup>26</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 13.03.2003 Az. 4 C 4/02 ; sowie Urteil vom 20.05.2010 Az. 4 C 7/09

sowie der Beanspruchung durch Siedlungsräume u.ä. ist eine Definition, die für alle Landesteile gilt, nicht realistisch.

Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht einem rein flächenbezogenen Ansatz eine Absage erteilt.<sup>27</sup> Dem Verhältnis zwischen den theoretisch möglichen und den tatsächlich dargestellten Flächen darf lediglich eine Indizwirkung beigemessen werden. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger müssten die gegen eine weitere Ausweitung von Windvorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.<sup>28</sup>

Insofern werden mehrere Indizien für die Beantwortung der Frage, ob die vorliegende Planung der 65. Änderung des FNP der Stadt Münster der Windenergie im Stadtgebiet Münster ausreichend „substanziell Raum“ belässt, herangezogen.

### Indiz Tabukriterien

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten „weichen“ Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben und eher zurückhaltend gewählt. Insbesondere die – auch unter Rechtsvorsorge-Aspekten – insgesamt unter den „weichen“ Tabukriterien dargelegten Immissionsabstände ließen sich fachlich in weiten Teilen auch als „harte“ Tabukriterien deuten, denn rechtlich zwingend kann der Planung von Vorrangzonen auch entgegenstehen, dass sich die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht einhalten lassen.<sup>29</sup> Die gewählten Abstände bewegen sich mit 300 m (Abstand zum Rand der Konzentrationszone 250 m) zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich und 550 m (Abstand zum Rand der Konzentrationszone 500 m) zu Wohnsiedlungsbereichen im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände (vgl. Kapitel 7). Gleiches gilt für die optisch bedrängende Wirkung (hier: zweifache Gesamthöhe als Abstand) gegenüber Einzelwohngebäuden im Außenbereich. Da der Außenbereich von Münster ein dichtes Netz an Gehöften und Einzelwohngebäuden aufweist, ist insbesondere der Abstand zu diesen maßgeblich für das Ergebnis, wie viel Potenzialflächen am Ende im Konzept übrig bleiben. Insofern wurde hier ein Wert in die Betrachtung eingestellt, der ein Höchstmaß an Potenzialflächen generiert, selbst auf die Gefahr hin, dass nicht alle diese Flächen in der Realität bebaut werden können, da die o.a. Mindestabstände in der Einzelfallbetrachtung eben oftmals noch nicht ausreichend sind. Dies wird als ein Indiz dafür gewertet, dass der Windenergie unter diesem Aspekt bereits „substanziell Raum“ belassen wurde.

### Indiz Flächenpotenzial

Ein weiteres Indiz wird in der Tatsache gesehen, dass auch die Bezirksregierung Münster im Rahmen der Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland aufgrund ihres Kriterienkatalogs im Stadtgebiet Münster keinerlei Windvorranggebiete identifizieren konnte. Lediglich die schon von Windenergieanlagen belegten Bereiche im Norden des Stadtgebiets wurden insofern für eine Darstellung (zusammen ca. 127 ha) im Regionalplan aufgenommen, auch wenn sie nicht in allen Punkten den gewählten Kriterien entsprachen. Insgesamt hat die Bezirksregierung im gesamten Planungsraum etwa 9.500 ha dargestellt. Laut Vorgabe des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW wären 6.000 ha ausreichend gewesen (vgl. Kapitel 3). Bezogen auf die gesamte Landesfläche betrifft dies im Münsterland damit etwa 1 % der Fläche.

Laut dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW erwartet die Landesregierung, „dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flä-

<sup>27</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1/11

<sup>28</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 24.11.2011 Az. 4 A 4927/09

<sup>29</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 12.08.1999 AZ 4 CN 4.98

chenkulisse von insgesamt ca. 2 % (landesweit) für die Windenergienutzung eröffnet wird<sup>30</sup>. Gleichzeitig wird im LEP-Entwurf dargelegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche erreichbar sind. Die im vorliegenden Flächennutzungsplan-Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen haben eine Gesamtgröße von ca. 489 ha und entsprechen damit rechnerisch ca. 1,6 % der Stadtfläche (ca. 30.300 ha). Vor dem Hintergrund der o.a. dichten Besiedlung im Außenbereich – im Vergleich zu anderen Regionen – erscheint dieser Wert bereits hoch und liegt damit deutlich über dem Wert von 1 % der Gesamtfläche, die laut Entwurf zum Landesentwicklungsplan im Münsterland dargestellt werden soll.

In der Potenzialstudie Erneuerbare Energien des Landes NRW wird im „Leitszenario NRW“<sup>31</sup> für Münster ein Flächenpotenzial von ca. 112 ha ermittelt – somit erheblich weniger als die 489 ha, die im vorliegenden Plan ausgewiesen werden sollen.

### **Indiz Verhältnis Flächenausweisung zu theoretischem Potenzial**

Dem vorliegenden Vorentwurf zur 65. Änderung des FNP der Stadt Münster liegt folgende Flächenbilanz zugrunde:

Gesamtes Stadtgebiet:	30.328 ha
Potenzial nach Ausscheiden der „harten“ Tabukriterien:	16.989 ha
Potenzial nach Ausscheiden der „harten“ Tabukriterien sowie Immissionsschutzmindestabstände und Wald:	5.230 ha
Potenzialflächen nach Ausscheiden der „weichen“ Tabukriterien:	1.440 ha
Konzentrationszonenflächen nach Abschichtung mit weiteren, einzelflächenbezogenen öffentlichen Belangen	489 ha

Für einen Vergleich eignet sich insbesondere das Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonenflächen und dem faktischen Potenzial. Hierzu wurden in einem Zwischenschritt neben den „harten“ Tabukriterien zwei weitere Kriterien in Abzug gebracht, die zwar formal als „weiche“ Kriterien gehandhabt wurden, die aber dennoch eine Windenergienutzung faktisch ausschließen (vgl. Flächenbilanz oben). Zum einen betrifft dies Waldflächen, die nach dem Urteil des OVG NRW<sup>32</sup> sogar zu den „harten“ Tabukriterien gerechnet werden können und faktisch – da im waldarmen Münster genügend Nicht-Wald-Flächen als Potenzial zur Verfügung stehen – nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommen, um nicht dem Ziel 3.2 des Entwurfs des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans Münsterland (vgl. Kapitel 3) zu widersprechen. Zum anderen betrifft dies die o.a. Mindestabstände von 300 m, bei denen nicht erkennbar ist, wie sie unter Immissionsschutzgesichtspunkten sowie der optisch bedrängenden Wirkung weiter unterschritten werden könnten. Auch das juristische Schrifttum geht davon aus, dass „aus Gründen des Immissionsschutzes zwei Ringe um schutzwürdige Nutzungen gezogen werden dürfen. Der engere Ring, dessen Fläche eine „harte“ Tabuzone bildet, ist die Freihaltefläche, die immissionsschutzrechtlich geboten ist, und um einen Bereich („Grauzone“) erweitert werden darf, um auf der sicheren Seite zu sein, der weitere Ring, dessen Fläche eine „weiche“ Tabuzone ist, ist eine Fläche, die die Gemeinde frei halten darf, weil sie die schutzwürdigen Nutzungen über das rechtlich Gebotene hinaus schonen will.“<sup>33</sup> Um der Schwierigkeit vorzubeugen, die Grenze zwischen diesen beiden Bereichen definieren zu müssen, wurden die Abstände zu Wohnnutzungen hier pauschal den weichen Tabu-

<sup>30</sup> vgl. Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf Stand Juni 2013, S. 133ff

<sup>31</sup> Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil 1 - des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), S. 118

<sup>32</sup> Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE

<sup>33</sup> vgl. Gatz „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, 2. Auflage, Bonn 2013, Rn. 77

zonen zugeordnet. Im Rahmen der Betrachtung des „Substanziell-Raum-Belassens“ darf diese Unterscheidung jedoch nicht außen vor bleiben.

Nach Abzug dieser Kriterien verbleiben damit ca. 5.230 ha an Potenzialflächen.

Da die Stadt Münster als Trägerin der Landschaftsplanung auch über die Ausgestaltung und das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten bestimmt, gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, das bisherige Bauverbot (zuletzt im Jahr 2014 für den neuen Landschaftsplan Nr. 3 „Roxeler Riedel“ bestätigt) durch Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen (bzw. Landschaftsplansatzungen) zu öffnen. Vor dem Hintergrund der o.a. Zielsetzung der Landschaftsschutzgebiete soll davon in Abwägung mit den Belangen der Windkraft jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Um dennoch der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, wurden daher in der Abwägung die (technischen) Abstandsmaße auf ein Minimum reduziert und auch die weiteren „weichen“ Tabukriterien zurückhaltend angewandt. Ein Ausschluss einzelner Potenzialflächen aufgrund konkurrierender Belange hat zudem nur bei wenigen Flächen stattgefunden (vgl. Kapitel 10), da dem Belang der Förderung der Windkraft als ein wesentlicher Baustein erneuerbare Energiegewinnung in den verbliebenen Potenzialflächen ein hohes Gewicht beigemessen worden ist.

Im Ergebnis können somit im Stadtgebiet von Münster nach Abwägung von potenziellen Flächen (ca. 5.230 ha) tatsächlich etwa 9,5 % (ca. 489 ha) für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

### **Indiz installierte Leistung und Stromertrag**

Für eine Abschätzung, wie viele zusätzliche Windenergieanlagen mit der Planung errichtet werden können, wurde zunächst die theoretisch mögliche Anlagenanzahl ermittelt. Diese ergibt sich aus den Vorgaben zu Mindestabständen der Anlagen untereinander und der Erforderlichkeit der Konzentration wie in Kapitel 7 beschrieben. Damit bietet die vorliegende Planung der 65. Änderung des FNP der Stadt Münster theoretisch die Möglichkeit für ca. 50 – 60 Anlagenstandorte. Diese Standorte werden jedoch nicht alle realisiert werden können. Insbesondere die dabei zugrunde gelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich werden in der standortbezogenen Vorhabenplanung nur im Einzelfall realisierbar sein. Hinzu kommen Unwägbarkeiten wie Grundstücksverfügbarkeiten und notwendige Zustimmungen, weitere fachgesetzliche Anforderungen sowie Fragen der Erschließung und des Netzanschlusses, die zu einer fehlenden Wirtschaftlichkeit führen können.

Um ein realistischeres Potenzial zu erhalten, wurden die o.a. Mindestabstände in einem weiteren Arbeitsschritt der Anlagen untereinander sowie insbesondere zu den Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne einer optimierten Vorhabenplanung vergrößert. Danach könnten im gesamten Stadtgebiet zu den bereits bestehenden 23 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 27,25 MW ca. 30 weitere Anlagen der 2,5-Megawattklasse hinzutreten. Selbst bei der Annahme, dass nur die Hälfte davon tatsächlich realisiert wird, würde sich eine installierte Gesamtleistung (inkl. der Bestandsanlagen) von ca. 65 MW ergeben; die o.a. Potenzialstudie geht im „Leitszenario NRW“ von 57 MW für die Stadt Münster aus.

Bei einem Jahresertrag von 5 Mio. kWh/a pro Anlage würde dieser Neubestand zu einer Jahresstrommenge von 75 Mio kWh/a führen. Zusammen mit dem Stromertrag der bestehenden Anlagen von rund 45 Mio kWh/a könnte damit rund 9 % des Stromverbrauchs der Gesamtstadt (ca. 1.358 Mio kWh/a) durch Windenergie gedeckt werden. Dieser Wert könnte ggf. durch das „Repowering“ bestehender Anlagen weiter gesteigert werden. Er entspricht zwar nicht der Zielvorgabe des Landes für eine 15-%-ige Deckung, was auf dem Gebiet einer Großstadt wie Münster mit der o.a. dichten Besiedlung des Außenbereichs, aber auch nicht anders zu erwarten ist.

## Fazit

Die zurückhaltende Wahl der Tabukriterien, eine deutliche Erhöhung sowohl des Potenzials an Flächen wie auch installierbarer Leistung im Vergleich zur Potenzialstudie des Landes und zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans Münsterland sowie das Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonen und theoretischem Potenzial werden als hinreichende Indizien gewertet, dass der Windenergie mit der vorliegenden Planung zur 65. Änderung des FNP der Stadt Münster im Stadtgebiet ausreichend „substanziell Raum“ belassen wird. Zu beachten ist allerdings, dass noch keine detaillierten Abschätzungen zum Artenschutz vorliegen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass im weiteren Verfahren möglicherweise noch einzelne, im Vorentwurf dargestellte Konzentrationszonen ausgeschieden werden müssen.

Die betrachteten Kriterien und Indizien führen zu dem Ergebnis, dass mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Münster der Nutzung von Windenergie „substanziell Raum“ belassen wird. Ausdrückliches Ziel der Planung ist es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und raumverträglich zu steuern.

## 12. Umweltbericht

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.